

b) niedere Stufen:

Hochzucht	HZ
Stammsaat	Sts (nur bei Gruppensorten der gartenbaulichen Frucht- arten)
Nachbau	Nb

(2) Die Attestierung' von zugelassenem Saatgut erfolgt als Handelssaatgut (Hds).

§ 12

(1) Das Anerkennungs- bzw. Attestierungsverfahren gliedert sich in

- Feldanerkennung, soweit sie in TGL festgelegt ist,
- Attestierung (einschließlich der amtlichen Pflanzgutkontrolle bei Pflanzkartoffeln), soweit sie in TGL festgelegt ist,
- Zulassung von Handelssaatgut.

(2) Die Feldanerkennung gemäß Abs. 1 Buchst. a wird auf Grund von Feldbesichtigungen durch Saatenanerkenner durchgeführt. Von diesen werden Feldanerkennungsbescheinigungen ausgestellt.

(3) Die Bestimmungen für die Durchführung der Feldanerkennung sind in den TGL „Feldanerkennung“ geregelt.

§ 13

(1) Sondergenehmigungen mit Deklarationszwang sowie andere durch die Saatenanerkennungsstellen erteilten Auflagen sind auf dem Sackanhänger und bei Kleinstpackungen auf der Verpackung kenntlich zu machen.

(2) Jede überlagerte Partie sämtlicher Fruchtarten muß rechtzeitig vor der Ausgabe erneut untersucht und attestiert werden.

(3) Die erneute Attestierung ist in dem für das Saatgutlager zuständigen Untersuchungsinstitut durchzuführen. Der Antragsteller hat bei Einreichung des Antrages auf erneute Attestierung einen Nachweis über die erste Attestierung beizubringen. Die Probe für die erneute Attestierung muß ebenfalls durch einen zugelassenen Probennehmer gezogen sein. In der Probenahmebescheinigung ist die ursprünglich attestierte sowie die bei Stellung des Antrages auf erneute Attestierung noch vorhandene Masse anzugeben.

(4) Bei jeder erneut attestierten Partie ist dem Verbraucher die durchgeführte erneute Attestierung nachzuweisen. Die durch die erneute Attestierung entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Eine Übertragung dieser Kosten auf Dritte ist nicht statthaft.

(5) Die Kontrolle über die Einhaltung der Nachuntersuchungspflicht für Überlagerungspartien haben die Saatenanerkennungsstellen der Zentralstelle für Sortenwesen auszuüben.

§ 14

(1) Betriebe, von denen Saat- bzw. Pflanzgut zur Attestierung gelangt, sowie Betriebe, die Saat- und Pflanzgut erfassen und die Versorgung der Landwirtschaft und des Gartenbaues mit Saat- bzw. Pflanzgut durchführen, sind verpflichtet, Ernteertrag, Zugang und Verbleib des attestierten Saat- bzw. Pflanzgutes einwandfrei nachzuweisen.

(2) Die Zentralstelle für Sortenwesen und die WB Saat- und Pflanzgut sind berechtigt, in die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 Einsicht zu nehmen.

§ 15

Die Bestimmungen für die Durchführung der Probenahme von Saatgut und Rohware sind in den TGL „Probenahme“ geregelt.

§ 16

(1) Die für die Attestierung erforderlichen Proben dürfen nur durch zugelassene Saatgutprobennehmer gezogen werden. Die Zulassung der Saatgutprobennehmer erfolgt durch die Saatenanerkennungsstellen der Zentralstelle für Sortenwesen.

(2) Die Probeziehung zum Zwecke der Mängelanzeige darf nur durch einen Probennehmer erfolgen, der aus der beanstandeten Partie bisher keine Probe gezogen hat und weder dem Versand- noch dem Empfangsbetrieb angehört.

§ 17

(1) Für die Durchführung der Bestands- und Selektionskontrolle, der Feldanerkennung, der Probenahme und der Untersuchung der Proben wird eine Vermehrungsgebühr erhoben. Der Vertragspartner des Vermehrs hat diese Gebühr vom Vermehrer einzuziehen. Ist der Vertragspartner des Vermehrs kein DSG-Betrieb, so ist die Gebühr an die WB Saat- und Pflanzgut abzuführen.

(2) Die Vermehrungsgebühr beträgt, unabhängig davon, ob anerkannt bzw. zugelassen, oder die Anerkennung bzw. Zulassung versagt wurde:

für jeden angefangenen Hektar Vermehrungsfläche:

bei Kartoffeln	10,— DM
bei zweijährigen landwirtschaftlichen Fruchtarten mit Pflanzlingsanzucht	12,50 DM
bei allen übrigen landwirtschaftlichen Fruchtarten und bei gartenbaulichen Hülsenfrüchten	7,50 DM

für jede angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche:

bei zweijährigen gartenbaulichen Fruchtarten mit Pflanzlingsanzucht	3,— DM
bei Arznei- und Gewürzpflanzen	3,— DM
bei allen übrigen gartenbaulichen Fruchtarten	2,— DM

(3) Bei zweijährigen Fruchtarten mit Pflanzlingsanzucht wird die Vermehrungsgebühr im Samenerntejahr erhoben.

(4) Für jede Probenahme und Untersuchung von Proben zur erneuten Attestierung überlagerter Partien wird eine Gebühr in Höhe von 5,— DM erhoben. Die Gebühr ist vom Eigentümer der Ware an die Zentralstelle für Sortenwesen zu zahlen.

(5) Für jede Probenahme zum Zwecke der Nachuntersuchung oder der Mängelanzeige wird eine Probenahmegebühr in Höhe von 3,— DM erhoben. Sie ist von dem Betrieb einzuziehen, dessen Mitarbeiter die Probenahme durchgeführt hat.

(6) Die dem Probennehmer entstandenen Reisekosten sind vom Antragsteller in gesetzlich zulässiger Höhe zu tragen.